Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) i. V. m. §§ 1, 2, 8a, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) sowie § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. am 25.11.2025 mit Beschluss Nr. 09/53/25 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. (nachfolgend Gemeinde genannt) gelegenen kommunalen Friedhöfe sowie die kommunalen Feierhallen, die der Vorbereitung und Durchführung von Beisetzungen dienen:

Dazu gehören:

a) Friedhof Antonsthal einschließlich Feierhalle
b) Friedhof Steinheidel einschließlich Feierhalle
c) Friedhof Tellerhäuser einschließlich Feierhalle
d) Feierhalle Breitenbrunn
e) Feierhalle Rittersgrün

§ 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Sachen und Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.

(3) Auf die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet, soweit die Gebühren nicht bereits in dieser Satzung festgesetzt werden, die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

1. derjenige, der Antrag auf Benutzung der in § 1 benannten kommunalen Einrichtungen und Leistungen stellt oder diese veranlasst,
2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung Nutzungsberechtigte,
3. wer zur Kostentragung gesetzlich nach § 10 SächsBestG verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Pflicht Benutzungsgebühren zu entrichten, entsteht mit der Veranlassung (Antragstellung) der Benutzung, frühestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Bestattung- und Friedhofseinrichtungen sowie damit im Zusammenhang stehenden Sachen und Leistungen.

(2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen durch die Gemeinde.

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsentgeltes als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsdauer.

(4) Im Falle der Verlängerung einer Nutzungsdauer entsteht die hierfür anfallende Gebühr (Nachlösegebühr) mit der Verleihung der Verlängerung. Die Nachlösegebühr wird als einmalige Gebühr für die Dauer der weiteren Nutzung, welche sich an die vorangegangene Nutzungsdauer bis zum Ablauf der Nutzungszeit anschließt, erhoben. Die Berechnung der Nachlösegebühr erfolgt anteilig.

(5) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.

§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebührenerhebung für den kommunalen Friedhof Antonsthal der Gemeinde Breitenbrunn vom 10.12.2002, die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Erlabrunn vom 02.03.2004 sowie die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Ortsteiles Tellerhäuser der Gemeinde Rittersgrün vom 07.10.1996 außer Kraft.

Breitenbrunn/Erzgeb., den 26.11.2025

Dsaak (DS)
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

I. Grabnutzungsgebühren:

1. Reihengrabstätten	
1.1 Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	775,00 €
1.2 Erdreihengrabstätte für 20 Jahre	1.220,00 €
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätte als Einzelgrab für 20 Jahre	935,00 €
2.2 Urnenwahlgrabstätte als Doppelgrab für 20 Jahre	1.010,00 €
2.3 Erdwahlgrabstätte als Einzelgrab für 20 Jahre	1.375,00 €
2.4 Erdwahlgrabstätte als Doppelgrab für 20 Jahre	2.170,00 €
3.Urnengemeinschaftsanlage	
3.1 Urnengemeinschaftsanlage anonym Antonsthal für 20 Jahre (i. V. m. § 15 Abs.5 Friedhofssatzung)	725,00 €
4. Stille Wiese (Friedhof Antonsthal und Friedhof Tellerhäuser)	
4.1 Urnengrabstätte auf der Stillen Wiese für 20 Jahre	1.025,00 €
4.2 Erdgrabstätte auf der Stillen Wiese für 20 Jahre	1.435,00 €
5. Stille Wiese (Friedhof Steinheidel)	
5.1 Urnengrabstätte auf der Stillen Wiese für 20 Jahre (zzgl. der Kosten je Steinplatte, auf der die Namen der Verstorbenen stehen)	1.100,00 €
6. Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr (ab 5 Jahre)	
6.1 Verlängerung Urnenwahlgrab (Einzelgrab) pro Jahr (2.1)	46,75 €
6.2 Verlängerung Urnenwahlgrab (Doppelgrab) pro Jahr (2.2)	50,50 €
6.3 Verlängerung Erdwahlgrab (Einzelgrab) pro Jahr (2.3)	68,75 €
6.4 Verlängerung Erdwahlgrab (Doppelgrab) pro Jahr (2.4)	108,50 €

II. Trauerhallennutzungsgebühren:

1. Trauerhalle Antonsthal, Breitenbrunn, Rittersgrün, Steinheidel, Tellerhäuser bis zu 0,5 h pro Nutzung	200,00 €
2. Trauerhalle Antonsthal, Breitenbrunn, Rittersgrün, Steinheidel, Tellerhäuser mehr als 0,5 h pro Nutzung	300,00 €

III. Bestattungsgebühren einschließlich Grabauflösung:

1. Bestattungsgebühren Sargbestattung (Durchführung der Bestattung, Aufwand für die Grabherstellung etc.)	880,00 €
2. Bestattungsgebühren Urnenbestattung (Durchführung der Bestattung, Aufwand für die Grabherstellung etc.)	345,00 €
3. Sonstige Leistungen	
3.1 Exhumierung und Wiederbeisetzung einer Leiche während der Ruhezeit innerhalb des Friedhofs	1.430,00 €
3.2 Exhumierung einer Leiche während der Ruhezeit zur Überführung an einen anderen Friedhof	835,00 €
3.3 Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb des Friedhofs	1.430,00 €
3.4 Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit zur Überführung an einen anderen Friedhof	835,00 €
3.5 Umbettung einer Urne (Metallurnen, keine Biournen) aus einem Urnengrabe innerhalb des Friedhofs	450,20 €
3.6 Umbettung einer Urne (Metallurnen, keine Biournen) aus einem Urnengrabe zur Überführung an einen anderen Friedhof	215,00 €

Weitere durch den Dienstleister entstehende Kosten werden zu den Selbstkosten an den Inanspruchnehmenden berechnet.

IV. Verwaltungsleistungen:

1. Genehmigung zur Ausführung gewerbliche Tätigkeiten	35,00 €
2. Genehmigung für Errichtung von Grabmalen	25,00 €
3. Umschreibung/Verlängerung des Nutzungsrechtes	35,00 €
4. Nachforschungsgebühren je angefangene halbe Stunde	25,00 €
5. Zweitschriften für Urkunden über Nutzungsrechte	25,00 €
6. Verwaltungsgebühr je Vorgang	45,00 €

Bekanntmachungsanordnung
gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Breitenbrunn/Erzgeb., den 26.11.2025

Dsaak (DS)
Bürgermeister